VERORDNUNG (EWG) Nr. 1699/75 DER KOMMISSION

vom 2. Juli 1975

zur Änderung der Verordnung Nr. 27 der Kommission vom 3. Mai 1962 (1)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 87 und 155,

gestützt auf Artikel 24 der Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962 (2),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die zur Durchführung von Artikel 24 der Verordnung Nr. 17 von der Kommission erlassene Verordnung Nr. 27 schreibt in Artikel 2 Absatz 1 vor, daß die Anträge und Anmeldungen sowie ihre Anlagen bei der Kommission in siebenfacher Ausfertigung einzureichen sind.

Die Zahl der einzureichenden Exemplare ist auf Grund der Anzahl der Mitgliedstaaten und im Hinblick auf die Übermittlung der Unterlagen an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 10 der Verordnung Nr. 17 festgesetzt worden.

Es empfiehlt sich, die Anzahl der einzureichenden Exemplare an die derzeitige Zahl der Mitgliedstaaten anzupassen, um im Interesse aller Beteiligten die Prüfung der Anträge und Anmeldungen zu beschleunigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Einziger Artikel

Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung Nr. 27 erhält folgende Fassung :

„Die Anträge und Anmeldungen sowie ihre Anlagen sind bei der Kommission in zehnfacher Ausfertigung einzureichen."

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juli 1975

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. 35 vom 10. 5. 1962, S. 1118/62, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1133/68 vom 26. Juli 1968, ABl. Nr. L 189 vom 1. 8. 1968, S. 1.
(2) ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.